

gend, aber bislang ungeklärt sind: Wie kann jeweils eine Form von Prozessökonomie sowohl für als auch wider eine Verlängerung der Rechtsmittelfristen angeführt werden? Falls es das behauptete austarierte prozessökonomische System der verschiedenen Fristen gibt: Wie sieht es aus, woraus begründet es sich und woher stammt es? Inwiefern spricht die heute nahezu einhundertjährige Bewährung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung hinsichtlich ihrer Prozessökonomie gegen Eingriffe zwecks Prozessökonomisierung?

Weitere aktuelle Beispiele lassen sich anführen, die letztlich auf ebensolche Fragen zur Prozessökonomie der liechtensteinischen Zivilprozessordnung hinauslaufen. Die Abklärungen der Gemeinden zum Beispiel, ob die *Gemeindevermittlerämter* abgeschafft werden sollen: Nachdem seit fast hundert Jahren dem liechtensteinischen Zivilprozess in der Regel ein Vermittlungsverfahren voranging, das das Landgericht im Sinne der Prozessökonomie von vermittelbaren Streitigkeiten, also insofern unnötigen Zivilprozessen entlasten sollte, steht dessen Wirksamkeit nunmehr infrage und es werden alternative Vermittlungsinstitutionen erwogen.²³ Angesichts der rechtspolitischen und rechtswirklichen Entwicklungen in der Schweiz und Österreich liegt es als weiteres Beispiel zurzeit auch in Liechtenstein nahe, die entlastende und prozessökonomisierende Wirkung der *Mediation* für den Zivilprozess zu prüfen und sie in gewissen Bereichen gegebenenfalls gesetzlich als Ergänzung oder Alternative zum Zivilprozess zu statuieren.²⁴ Der gemeinsame Nenner und oft ein ausdrückliches Ziel aller solcher Überlegungen und Bestrebungen ist die zivilprozessuale Prozessökonomie oder deren Unterstützung.

2. Antworten (auch) aus rechtsgeschichtlicher Sicht

Eine einhundertjährige Zivilprozessordnung wirft die Frage auf, inwiefern sie noch zeitgemäss ist und den zeitgenössischen Erfordernissen zu genügen vermag, womit sich insbesondere die Frage nach ihrer Prozessökonomie stellt und Anlass genug zu deren Untersuchung bietet. Im

²³ Siehe L. Va. vom 2. September 2011, S. 3.

²⁴ Siehe L. Va. vom 16. Juni 2010, S. 5.